



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

22.05.2013

Nr. 32

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung des Beschlusses der Kreisauusschusssitzung vom 15.05.2013**
2. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2013**
3. **Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben**

einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Bebertal

4. **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land**
5. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbeskannmachung des Gemeinderates am 29.05.2013**
6. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 auf.

wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Bekanntmachung des Beschlusses der Kreisauusschusssitzung vom 15.05.2013

Beschluss Nr. 942/ReM/2013: Der Landkreis Börde verwendet Mittel gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ zur Beteiligung an Leaderprojekten in der Reihenfolge der beschlossenen Prioritätenliste vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplanes des Landkreises Börde und Bereitstellung der Mittel.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir unter der nachstehenden Adresse schriftlich einzureichen:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am **Montag, dem 15.07.2013, 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 BWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie einzelnen wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 17.06.2013, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Teilnahmeanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, am **Freitag, dem 05.07.2013**, die Parteieigenschaft fest.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags am **26.07.2013** (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

3.1 Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf dem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

3.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.07.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- 3.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- 3.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigten Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 3.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- 3.2.4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- 3.2.5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

3.3. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3.4. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

4.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 26.07.2013 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erscheinenden Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.2. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

4.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 29.07.2013, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift des Landeswahlleiters als Vorsitzenden des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 01.08.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

4.4. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **05.08.2013** (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 10.05.2013
gez. Braun

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

Flechtingen, den 14.05.2013

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 29.05.2013, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus (Saal), Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen, die 18. Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagsordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung vom 26.03.2013
4. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für die Jahresrechnung und die Haushaltsdurchführung sowie die technischen Prüfung des Haushaltsjahres 2010
Vorlagen-Nr.: 142/2013
5. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Jahres 2013
Vorlagen-Nr.: 147/2013
6. Beschluss über Vorschläge für die Verbandsgemeinde Flechtingen für die Wahl des Vorstandes im Unterhaltungsverband „Aller“
Vorlagen-Nr.: 148/2013
7. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“
BE: Herr Busse, Vertreter für die Verbandsversammlung
8. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“
BE: Herr Fahrenfeld, Vertreter für die Verbandsversammlung
9. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
11. Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

12. Auftragsvergabe
Vorlagen-Nr.:143/2013
13. Auftragsvergabe
Vorlagen-Nr.:144/2013
14. Auftragsvergabe
Vorlagen-Nr.:145/2013
15. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
16. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

C. Öffentlicher Teil

17. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
18. Schließung der Sitzung

Wille

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Haldensleben, 16.05.2013

gez. Walker
Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2013

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 27.05.2013, 17.00 Uhr im Sitzungsraum I des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2013
4. Vorlagen
- 4.1 Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendnebeschöffen für die am 01. Januar 2014 beginnende Amtsperiode
- 5 Vergabe von 204,98 EUR aus der Jugendpauschale 2013 für die Anschaffung eines Farblaserdruckers für das Jugendfreizeitzentrum „Der Club“ in Haldensleben

Nichtöffentlicher Teil

- 6 nichtöffentliche Vorlagen
- 6.1 Personalangelegenheit

Öffentlicher Teil

- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 8 Vorstellung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Projekte/Freizeit des Jugendkreistages mit dem Projekt „Jugendcamp“
- 9 Vorstellung Netzwerk „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ im Landkreis Börde
- 10 Informationen des Fachdienstes
- 11 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 16.05.2013

gez. Walker
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 08.03.2013 wurde durch den Berechtigten beim Landkreis Börde eine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für die nachfolgenden Flurstücke beantragt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße (ha)	Umwandlungsfläche (ha)
Bebertal	4	76/10	1,9018	0,0110
Bebertal	4	77/1	6,2938	0,3238
Bebertal	4	256/80	0,5018	0,0615
Bebertal	4	86	0,6900	0,0011
Bebertal	12	31/1	1,8361	0,0720
Bebertal	12	31/2	2,1449	0,4949
Bebertal	12	31/3	2,0619	0,4859
Bebertal	12	19/2	0,1142	0,0092
Bebertal	12	26/18	2,6511	0,1386
Bebertal	12	28/1	2,2255	0,1036
Bebertal	12	14/6	2,4272	0,0165
Bebertal	12	19/1	0,2277	0,0016
Bebertal	12	14/7	2,2954	0,0850
Bebertal	12	14/8	2,0294	0,0410
Bebertal	12	14/9	2,3413	0,0559
Bebertal	12	14/10	1,9650	0,0605
		Summe:		1,9621

Als Ausgleich für den Neubau der Ortsumgebung Bebertal B 245 und der daraus resultierenden Waldumwandlung soll auf den nachfolgenden Flurstücken eine Erstaufforstung erfolgen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Erstaufforstungsfläche (ha)
Bebertal	4	82/1	1,0119
Bebertal	4	83	0,6870
Bebertal	4	84/1	1,1488
Bebertal	4	272/85	0,1629
Bebertal	4	85/1	0,0310
Bebertal	4	92/3	0,0617
Bebertal	4	91/4	1,2664
Bebertal	4	91/1	0,7873
		Summe:	5,1570

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung sowie von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt einzusehen.

Haldensleben, den 08.05.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land

A. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Allgemeines

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bek. vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung

2.2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, **15.07.2013**, (69. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden,